Fortbildungsveranstaltungen mit dem DAI ab Seite 9

Rechtsanwaltskammer Tübingen

KAMMER REPORT

Heft 37 · Dezember 2016

INHALT

EDITORIAL

AKTUELLES

beA: Endlich geht es los! 3

Vorstellung neue Vizepräsidentin und neues Vorstandsmitglied 5

Allgemeine Fortbildungspflicht 4

§ 14 BORA – gilt auch bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt 4

§ 50 BRAO – Handakten 4

Briefkopfgestaltung 5

Erinnerung an Fortbildungsnachweise 5

Informationspflichten 5

KammerIdent-Verfahren bei der RAK Tübingen 6

Laufzeitverlängerung der beA-Karten Basis 6

Online-Kurse des DAI zum Selbststudium 6

Vollmachtsdatenbank: Neues Formular des BMF 6

Vorankündigung Kammerversammlung 2017 6

Geänderte Öffnungszeiten des Gerichtsgebäudes in Rottweil 7

Neue Ausbildungsverordnung – Was ändert sich? 8

Landesstiftung Opferschutz 8

KAMMERSERVICE

Fortbildungsveranstaltungen 1. Halbjahr 2017 9

PERSONALIEN 12

VERSCHIEDENES

Spendenaufruf der Hülfskasse 16

IMPRESSUM 3

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach 24 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen, zuletzt als Ihr Präsident, hat sich unser geschätzter Kollege, Herr Rechtsanwalt Hans-Christoph Geprägs dazu entschlossen, sich nicht mehr in der Kammerversammlung am 11.05.2016 zur Wahl zu stellen.

Dem Kollegen Geprägs gebührt der Dank der Rechtsanwaltskammer Tübingen für seinen langjährigen Einsatz für die Kammer und die Belange der Rechtsanwaltschaft. Wir wünschen ihm weiterhin beruflich und privat alles Gute, Gesundheit und viel Erfolg.

In seiner anschließenden konstituierenden Sitzung wurde ich vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen zum neuen Präsidenten gewählt. Für dieses mir entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich auch an dieser Stelle ganz herzlich und versichere Ihnen, dass ich dieses Amt mit viel Freude und Engagement, aber auch mit dem notwendigen Respekt übernommen habe. Mein Dank gebührt auch meinem Vorgänger, der mir eine bestens aufgestellte und organisierte Geschäftsstelle hinterlassen hat. Vizepräsident und Vorsitzender der Zulassungsabteilung wurde erneut Herr Rechtsanwalt und Notar Markus Schellhorn. Als Vorsitzende der Beschwerdeabteilung und damit auch zur Vizepräsidentin wurde Frau Rechtsanwältin Ulrike Stendebach gewählt. Neu in den Vorstand gewählt wurde Frau Rechtsanwältin Julia Geprägs.

Berufspolitisch gab es im Wesentlichen zwei Themen: Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie.

1.) beA:

RA Albrecht Luther

Bekanntlich wurde die Einführung des technisch startklaren beA durch eine einstweilige Anordnung des Anwaltsgerichtshofs Berlin gestoppt, da das Gericht keine ausreichende Rechtsgrundlage für die allgemeine Freischaltung des Anwaltspostfachs gesehen hat. Nachdem am 27.09.2016 die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung; RAVPV) in Kraft getreten ist, hat die BRAK die Aufhebung der einstweiligen Anordnung beantragt. Mit Beschluss vom 25.11.2016 hat der AGH die beiden einstweiligen Anordnungen antragsgemäß aufgehoben, so dass das beA seit 28.11.2016 für alle Kolleginnen und Kollegen nutzbar ist.

2.) Das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie

sieht, wenn es so verabschiedet wird, einige für uns Anwälte wichtige Änderungen der BRAO vor.

Einführung der Briefwahl:
Der Gesetzentwurf sieht die obligatorische Einführung der Briefwahl vor. Die Mitglieder des Vorstandes werden dann nicht mehr von der Kammerversammlung gewählt. Damit geht der Gesetzentwurf über den Wunsch der Kammern hinaus, der lediglich die fakultative Einführung der Briefwahl vorgesehen hat. Nach unserer Auffassung sollen die Rechtsanwaltskammern sel-

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

ber entscheiden, ob sie in ihrem Kammerbezirk die Briefwahl einführen bzw. ein gemischtes System vorsehen. Die obligatorische alleinige Briefwahl entwertet die Kammerversammlung und führt zu einer ganz erheblichen Kostenbelastung bei den Kammern, da gemäß § 68 Abs. 2 BRAO alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder neu gewählt werden muss.

Kenntnisse im Berufsrecht:

Gemäß dem neu eingeführten § 43e BRAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen, sofern er keinen Nachweis darüber vorlegt, dass er an einer entsprechenden Lehrveranstaltung schon vor seiner Zulassung teilgenommen hat. Die Lehrveranstaltung muss mindestens 10 Stunden dauern und die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts umfassen. In Baden-Württemberg ist das rechtsanwaltliche Berufsrecht Gegenstand der Referendarausbildung. Referendare aus Baden-Württemberg werden daher problemlos entsprechende Nachweise vorlegen können. Bei der Neuregelung handelt es sich nicht um eine Zulassungsvoraussetzung, sondern um eine Berufspflicht.

Erweiterung der Satzungsermächtigung:

Das Gesetz sieht Erweiterungen der Satzungsermächtigung in § 59b Abs. 2 BRAO vor. Zum einen soll die Satzungsversammlung auch ermächtigt werden die Fortbildungspflicht zu regeln. Bisher konnte die Satzungsversammlung nur die Fortbildungsverpflichtung der Fachanwälte regeln. Dabei verlangt § 43a Abs. 6 BRAO schon seit vielen Jahren vom Rechtsanwalt, dass er sich fortbildet. Nunmehr kann die Satzungsversammlung auch diese Fortbildungsverpflichtung konkretisieren und überprüfbar ausgestalten. Derzeit wird in der Satzungsversammlung hierfür ein Umfang von 40 Stunden diskutiert, wobei die Fortbildung der Fachanwälte ganz oder jedenfalls teilweise angerechnet werden soll. Mindestens zehn Fortbildungsstunden sollen durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen erbracht werden. Droht dem Fachanwalt bei Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Entzug der Fachanwaltsbezeichnung, drohen dem Rechtsanwalt bei Nichteinhaltung der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung berufsrechtliche Sanktionen bis hin zu Geldbußen. Die Fortbildung als Maßnahme der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung liegt im eigenen Interesse eines jeden Anwaltes. Mit der Einführung einer kontrollierten Fortbildungsverpflichtung holen wir das nach, was in vielen anderen europäischen Mitgliedstaaten bereits geregelt ist.

Der Bundesgerichtshof hatte mit Urteil vom 16.10.2015 entschieden, dass die Satzungsermächtigung gemäß § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO nur die Mitwirkung des Rechtsanwaltes bei Zustellungen durch Gerichte und Behörden regelt. Um auch eine Berufspflicht zur Mitwirkung bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt begründen zu können, wird die Satzungsermächtigung an dieser Stelle entsprechend erweitert.

Rüge mit Geldbuße:

In § 74 Abs. 1 BRAO sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Vorstand die Rüge mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 € verbinden kann. Eine solche Regelung ist notwendig, um auch den Verstoß gegen die allgemeine Fortbildungsverpflichtung im Vergleich zu den Fachanwälten angemessen sanktionieren zu können.

Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes:

Uneingeschränkt begrüßen wir die Absicht des Gesetzgebers in § 53a StPO das Zeugnisverweigerungsrecht auch auf all diejenigen Personen auszudehnen, die an der Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers auch aufgrund eines Dienst-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsvertrages als selbstständige externe Dienstleister teilnehmen (z.B. IT-Fachleute und externe Schreib- und Sekretariatskräfte).

Einrichtung empfangsbereiter beA's:

Schließlich wird § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO dahingehend abgeändert, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach empfangsbereit eingerichtet wird. Spätestens mit Verabschiedung des Gesetzes dürfte damit der Wirbel um die Zulässigkeit der elektronischen Anwaltspostfächer beendet sein. Bitte registrieren Sie sich rechtzeitig, damit Sie sofort loslegen können, nachdem die Anwaltspostfächer freigeschaltet sind.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr
RA Albrecht Luther
Präsident der RAK Tübingen

IMPRESSUM

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen
Telefon 07071 99010-30
Telefax 07071 99010-510
E-Mail: info@rak-tuebingen.de
Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich
Rechtsanwalt Armin Abele
Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen
Telefon 07121 324180
Telefax 07121 324112
E-Mail: a.abele@kp-recht.de

Grafik und Layout
Lorenz Communication
Naststraße 27, 70376 Stuttgart
www.lorenz-com.de

beA: Endlich geht es los!

Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist seit 28.11.2016 in Betrieb. „Wir sind sehr froh, dass alle rechtlichen Hindernisse nun aus dem Weg geräumt werden konnten“, so der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer und Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Ekkehart Schäfer.

Künftig bietet das beA allen zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit, digital, einfach und sicher am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilzunehmen. Selbstverständlich ist nun auch die sichere Kommunikation der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte untereinander möglich.

„beA-Start weiter verschoben“. So lautete bis zum Tag des Redaktionsschlusses die Überschrift dieses Artikels. Zunächst hatte die BRAK den Start des beA, der gesetzlich für den 01.01.2016 vorgesehen war, wegen technischer Probleme verschieben müssen. Den Anwendern sollte kein nicht von Fehlern befreites Programm zur Verfügung gestellt werden, nur um die Frist einzuhalten. In der Folgezeit arbeitete die BRAK mit der Firma Atos auf Hochtouren, um alle Probleme zu beseitigen. Zum 29.09.2016 war es dann soweit, dass das beA technisch verfügbar war und vom Anwender ohne Fehler hätte betrieben werden können.

Trotz der technischen Verfügbarkeit war die BRAK nun allerdings rechtlich daran gehindert, das beA in Betrieb zu nehmen. Grund hierfür waren zwei einstweilige Anordnungen, die der Anwaltsgerichtshof in Berlin getroffen hatte. Die Antragsteller, ein Rechtsanwalt aus Köln und ein Rechtsanwalt aus Berlin, setzten sich in diesen Verfahren dagegen zur Wehr, dass die BRAK für sie ein beA empfangsbereit einrichtet, ohne dass ihrerseits Zustimmung hierzu erteilt wurde. Dies stellte nach Ansicht der Antragsteller u.a. einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar.
Nun fragt man sich, warum nicht lediglich für die Antragsteller kein beA eingerichtet wurde. Der Grund dafür ist die Sicherheitsarchitektur des beA. Diese erlaubt es nicht, einzelne beA nicht „freizuschalten“. Daher war es der BRAK verwehrt, das beA insgesamt in Betrieb zu nehmen.

Ende September 2016 wurde vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz die sog. „Rechtsanwaltsverzeichnis- und Postfachverordnung“ erlassen. Gestützt auf § 31c BRAO stellt diese klar, dass die BRAK das beA empfangsbereit einrichten darf (§ 21 RAVPV). Darüber hinaus wird geregelt, dass jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt bis zum 31.12.2017 Posteingänge im beA nur gegen sich gelten lassen muss, wenn zuvor die Bereitschaft hierzu erklärt worden ist (§ 31 RAVPV). Daraus ergibt sich eine Art „Erprobungsphase“.

Bereits Ende September 2016 wies ein anderer Senat des AGH Berlin einen Antrag auf einstweilige Anordnung eines weiteren Rechtsanwalts zurück u.a. unter Hinweis auf die nun in Kraft getretene RAVPV.

Die BRAK beantragte nach der geänderten Gesetzeslage die Aufhebung der einstweiligen Verfügungen beim AGH in Berlin, die sie rechtlich an der Inbetriebnahme des beA hinderten. Der AGH Berlin traf am 25.11.2016 nunmehr die Entscheidung, die einstweiligen Verfügungen aufzuheben.

Damit war der Weg für die Inbetriebnahme des beA frei. Seit 28.11.2016 können alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf ihr persönliches beA zugreifen. Während die Justiz erst ab 2018 flächendeckend den elektronischen Zugang zu den Gerichten eröffnen soll, übernimmt die Anwaltschaft mit der Einrichtung und Nutzung des beA eine Vorreiterrolle beim elektronischen Rechtsverkehr.

„Endlich kann nun der notwendige technische Fortschritt in das Rechtswesen Einzug halten“, resümiert Präsident der BRAK Schäfer.

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE DES KAMMER REPORT IST DER

10. MÄRZ 2017

Vorstellung neue Vizepräsidentin und neues Vorstandsmitglied

Rechtsanwältin Ulrike Stendebach

Am 19.06.1998 wurde Ulrike Stendebach als Rechtsanwältin beim Amtsgericht und Landgericht Köln zugelassen. Am 01.03.2000 wechselte sie in den Bezirk des Amtsgerichts Tuttlingen/ Landgerichts Rottweil. Als Partnerin der Rechtsanwalts- und Notarkanzlei Werner/Ober/Stendebach (Tuttlingen/Zimmern) ist sie als Fachanwältin für Familienrecht und Fachanwältin für Verkehrsrecht tätig.

In den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen wurde Rechtsanwältin Stendebach am 15.05.2004 gewählt und ist seither in der Beschwerdeabteilung tätig. Am 11.05.2016 wurde sie zur Vizepräsidentin und Vorsitzenden der Beschwerdeabteilung der Rechtsanwaltskammer Tübingen ernannt. Mit großem Engagement betätigt sie sich im Präsidium, dem Vorstand und der von ihr geleiteten Abteilung.

Rechtsanwältin Julia Geprägs

Liebe Kollegen,

gerne stelle ich mich auch auf diesem Wege nochmals vor:

Mein Name ist Julia Geprägs, ich bin 38 Jahre alt und lebe mit meinem Mann und unseren Kindern in Tübingen.

Nach meinem Studium in Berlin und dem Referendariat in Stuttgart bin ich seit Ende 2008 in der Kanzlei Heck & Kollegen in Tübingen als Rechtsanwältin / Fachanwältin für Strafrecht (2013) tätig.

Gerne habe ich die neuen Aufgaben im Vorstand und der Beschwerdeabteilung der Rechtsanwaltskammer Tübingen übernommen.

Allgemeine Fortbildungspflicht

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Sitzung am 21.11.2016 die im § 4a BORA – E vorgesehene konkretisierende Regelung zur allgemeinen Fortbildungspflicht nach § 43 Abs. 6 BRAO noch nicht beschlossen. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Fortbildung umfasst einen Umfang von 40 Stunden kalenderjährlich. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht soll für mindestens 10 Stunden durch Fortbildungsnachweise entsprechend § 15 FAO, im Übrigen durch schriftliche Dokumentation der erbrachten Fortbildung nach Zeit, Art und Umfang nachgewiesen werden. In der Satzungsversammlung am 21.11.2016 wurden nochmals Anregungen und Änderungsvorschläge zur Ausgestaltung erörtert. Der optimierte Regelungsentwurf soll in der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung am 19.05.2017 verabschiedet werden. Bis dahin dürfte auch die erforderliche Satzungskompetenz im Zuge der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie geschaffen worden sein.

§ 14 BORA – gilt auch bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt

Die Zustellungen von Anwalt zu Anwalt werden nunmehr ausdrücklich im § 14 BORA aufgenommen. Dies hat die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Sitzung am 21.11.2016 beschlossen. Der Beschluss erging unter der Voraussetzung, dass der Gesetzgeber die entsprechende Satzungsermächtigung schafft. Der entsprechende Gesetzesentwurf steht kurz vor seiner Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag.

§ 50 BRAO – Handakten

Die Frist zur Aufbewahrung von Handakten wird im Zuge der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie von 5 Jahren auf 6 Jahre verlängert.

Briefkopfgestaltung

In letzter Zeit sind bei der RAK Tübingen vermehrt Briefköpfe festgestellt worden, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dies wurde den Betroffenen bisher lediglich mitgeteilt und nicht weiter angemahnt.
Die RAK Tübingen wird diese Praxis ab dem Jahr 2017 ändern und Verstöße überprüfen und weiter verfolgen.
Daher weisen wir hiermit ausdrücklich auf § 10 BORA hin. Die meisten Verstöße entstehen im Zusammenhang mit Zweigstellen. Daher weisen wir zudem auf die Entscheidung des BGH vom 01.12.2015 (BGH AnwZ 31/15) hin:
„Nach § 10 Abs. 1 BORA hat der Rechtsanwalt auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben. Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift anzugeben. „Kanzleianschrift" ist die Anschrift der Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO, die sich im Bezirk der Rechtsanwaltskammer befindet, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist. Diese Anschrift wird in das von der Rechtsanwaltskammer geführte elektronische Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen (§ 31 Abs. 3 BRAO)."

Das bedeutet, dass auf einem Briefkopf mit mehreren Anwälten und mehreren Kanzleianschriften eindeutig erkennbar sein muss, welcher Anwalt wo seine (Haupt-) Kanzlei hat.

Erinnerung an Fortbildungsnachweise

Fachanwältinnen und Fachanwälte, die für das laufende Jahr noch keine ausreichende Fortbildung nach § 15 FAO nachgewiesen haben, bitten wir, ihre entsprechenden Bestätigungen bzw. Unterlagen bis zum 31.12.2016 in Kopie – gerne auch per E-Mail – einzureichen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:

- Seit 01.01.2015 ist die Anzahl der Fortbildungspflichtstunden von 10 auf 15 Stunden angestiegen. Allerdings ist es gem. § 15 Abs. 4 FAO möglich, davon fünf Stunden im Selbststudium, z.B. durch Online-Kurse, zu absolvieren.

- Der BGH hat am 05.05.2014 (BGH AnwZ 76/13, BRAK-Mitteilungen 2014, S. 212) durch Beschluss entschieden, dass die Fortbildungspflicht in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen sei. Sobald ein Jahr verstrichen sei, könne eine Fortbildung nicht mehr nachgeholt werden. Eine rückwirkende Heilung durch Nachholen der Fortbildung im Folgejahr könne nicht eintreten.

  Allerdings wurde in dieser Entscheidung auch darauf hingewiesen, dass eine einmalige Verletzung nicht zwingend zum Widerruf der Erlaubnis der Führung einer Fachanwaltsbezeichnung führen müsse. Der Vorstand entscheide hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Daher kann bei einem einmaligen Verstoß von einem Widerruf zunächst abgesehen werden, wenn besondere Umstände – z.B. Krankheit – vorliegen, die dies rechtfertigen und ggf. zusätzliche Fortbildungen im Folgejahr absolviert werden.

- Auch der Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sollte bis zum 31.12.2016 erbracht werden. Die RAK Tübingen wird die Nachweise im Februar des Folgejahres anmahnen. Die 1. Mahngebühr beträgt laut Satzung 20,00 €.

Informationspflichten

Neue Hinweispflichten für die Homepage

Für die Homepage einer Kanzlei bestehen einige Hinweispflichten, u.a. im Hinblick auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform und auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle.

- Seit 09.01.2016 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen.
- Ab 01.02.2017 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage oder in ihren AGB über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle – hier: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin – hinweisen.

Hintergrundinformationen finden Sie auf der Homepage der BRAK, auf die auch von unserer Homepage in der Rubrik „→ Rechtsanwälte → Hinweise und Aktuelles" verlinkt wird.

Grundsätzliche Informationspflichten (DL-InfoV und ggf. § 5 TMG)

Am 17.05.2010 ist die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in Kraft getreten. Diese regelt Inhalt, Umfang und Art der Informationen, die ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger allgemein oder auf Anforderung zur Verfügung stellen muss. Die DL-InfoV findet auch auf die anwaltliche Tätigkeit Anwendung.
Wenn eine Homepage vorgehalten wird, ergeben sich manche dieser Informationspflichten bereits aus § 5 Telemediengesetz (TMG).

Bzgl. der Art und Weise der Informationsbereitstellung hat der Rechtsanwalt ein Wahlrecht. Diese Informationen müssen vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags bzw. vor Erbringung der Rechtsdienstleistung bereitgestellt werden.

Bzgl. der genauen zur Verfügung zu stellenden Informationen wird auf §§ 2, 3 DL-InfoV und § 5 TMG verwiesen.

Auch hierzu hat die BRAK Informationen veröffentlicht, die direkt über die Homepage der BRAK oder über die Verlinkung auf unserer Homepage abrufbar sind.

KammerIdent-Verfahren bei der RAK Tübingen

Seit 15.08.2016 bietet die RAK Tübingen für ihre Mitglieder das KammerIdent-Verfahren an. Dabei wird der Antragsteller für die beA-Karte Signatur identifiziert, damit das Zertifikat auf die beA-Karte aufgeladen werden kann.
Für Mitglieder der RAK Tübingen ist dieser Service kostenlos.

Bis zum Redaktionsschluss haben sich ca. 60 Kolleginnen und Kollegen identifizieren lassen.

Die Alternative ist eine Identifizierung im Rahmen des NotarIdent-Verfahrens. Dies kostet im Regelfall 20,00 € und nochmal 28,50 € für die Unterschriftsbeglaubigung.
Allerdings hat der Vorstand der baden-württembergischen Notarkammer beschlossen, dass das NotarIdent-Verfahren für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch kostenlos angeboten werden darf.

Laufzeitverlängerung der beA-Karten Basis

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist mit der Bundesnotarkammer in Verhandlungen getreten und hat erreicht, dass die BNotK kulanterweise die Laufzeit der beA-Karten Basis verlängert. Die Laufzeit beginnt nun erst mit dem tatsächlichen Start des beA.
Hintergrund ist, dass die beA-Karten Basis sonst nicht genutzt werden können. Daher gilt die Laufzeitverlängerung nicht für beA-Karten Signatur. Diese Karten sind bereits zum Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) zu verwenden. Dies wird u.a. im elektronischen Mahnverfahren benötigt.

Online-Kurse des DAI zum Selbststudium

Die RAK Tübingen hat bereits in den vergangenen Jahren Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwalts-Institut (DAI) angeboten. Hierbei können Mitglieder der RAK Tübingen zu einem günstigeren Preis an den Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Um die neuen Möglichkeiten der Technik voranzutreiben, hat die RAK Tübingen die Kooperation mit dem DAI nun auf die Online-Services ausgeweitet. Daher erhalten Mitglieder der RAK Tübingen nun auch auf das gesamte Angebot an Online-Kursen für Rechtsanwälte des DAI einen ermäßigten Preis.

Über unsere Homepage finden Sie unter der Rubrik „→ Fortbildungen → Veranstaltungen“ eine Verlinkung zum Angebot des DAI.

Mit den Online-Kursen im eLearning Center des DAI können Sie gem. § 15 Abs. 4 FAO fünf der 15 Pflichtstunden in Form des Selbststudiums absolvieren.

Vollmachtsdatenbank: Neues Formular des BMF

Das Bundesfinanzministerium hat am 01.08.2016 ein neues Standardformular für die Erteilung einer Vollmacht veröffentlicht, welches in Zukunft ausschließlich zu verwenden ist. Eine Verlinkung zum neuen Formular finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „→ Rechtsanwälte → Vollmachtsdatenbank“.

Über die Vollmachtsdatenbank können u.a. Rechtsanwälte die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und ebenfalls elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. So können wiederum Daten für die vorausgefüllte Steuererklärung abgerufen werden.
Die RAK Tübingen bietet für ihre Mitglieder seit September 2015 die Möglichkeit, die Vollmachtsdatenbank zu nutzen.

Vorankündigung

Die nächste Kammerversammlung findet statt am 17. Mai 2017 um 15.00 Uhr in der „Villa Eugenia“ in Hechingen.

Bitte merken Sie sich diesen Termin vor!

Geänderte Öffnungszeiten des Gerichtsgebäudes in Rottweil

Mit dem beigefügten Schreiben vom 14.11.2016 hat der Präsident des Landgerichts Rottweil mitgeteilt, dass sich die Öffnungszeiten ab 01.01.2017 ändern werden. Dies hat zur Folge, dass auch die Anwaltspostfächer nur noch zu eingeschränkten Zeiten zugänglich sind. Wir bitten um Beachtung.

Baden-Württemberg
LANDGERICHT ROTTWEIL
DER PRÄSIDENT

Landgericht Rottweil • Postfach 1354 • 78613 Rottweil

Herrn Präsidenten
der Rechtsanwaltskammer Tübingen
Herrn Rechtsanwalt
Albrecht Luther
Gartenstr. 43
72764 Reutlingen

EINGEGANGEN
16. NOV. 2016
EPPLE LUTHER
Rechtsanwälte

Datum 14.11.2016

Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Öffnungszeiten des Gerichtsgebäudes in Rottweil

Sehr geehrter Herr Präsident Luther,

aus Gründen der Sicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher des Landgerichtsgebäudes in Rottweil, in welchem auch das Amtsgericht sich befindet, haben wir uns entschlossen, die Öffnungszeiten des Gerichtsgebäudes zeitlich einzuschränken. Auf diese Weise wollen wir versuchen zu gewährleisten, dass jedenfalls einen latente Sichtkontrolle beim Betreten des Gebäudes erfolgen kann.

Das Landgerichtsgebäude wird daher ab 01.01.2017 morgens erst um 07:45 Uhr öffnen und an den Tagen Montag bis Dienstag jeweils um 17:30 Uhr, am Freitag um 16:00 Uhr schließen. Sofern am Freitagnachmittag keine öffentlichen Sitzungen im Gebäude stattfinden, wird die Schließung des Gebäudes bereits um 14:00 Uhr erfolgen. Soweit öffentliche Sitzungen an einzelnen Tagen länger dauern sollten, wird das Gerichtsgebäude nach deren Abschluss geschlossen.

Die eingeschränkten Öffnungszeiten haben zur Folge, dass auch die Anwaltspostfächer nur noch zu eingeschränkten Zeiten zugänglich sind. Wir werden die Rechtsanwätinnen und Rechtsanwälte, die ein solches Anwaltspostfach haben, durch Einlage eines Schreibens in das Postfach über die geänderten Öffnungszeiten informieren.

Ich hoffe auf das Verständnis der Anwaltschaft und bitte Sie, Ihre Kolleginnen und Kollegen von der Änderung der Öffnungszeiten des Gerichtsgebäudes zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Foth

Neue Ausbildungsverordnung
(ReNoPat-Ausbildungsverordnung)
– Was ändert sich?

Durch die neue Ausbildungsverordnung soll erreicht werden, dass im Rahmen der betrieblichen Ausbildung künftig mehr Wert auf Mandanten- und Beteiligtenbetreuung gelegt wird. Ferner sollen die Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr und die Grundzüge des Wirtschafts- und Europarechts vermittelt werden, um dem zunehmend grenzüberschreitenden Rechtsverkehr gerecht zu werden. So verpflichtet die neue Ausbildungsordnung neben der Berufsschule auch die Ausbilder in den Kanzleien, die englische Sprache zu vermitteln.

Die schriftliche Zwischenprüfung soll wie bisher am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Dem Prüfungsergebnis kommt insoweit Bedeutung zu, als eine Verkürzung der Ausbildungszeit nur dann bewilligt wird, wenn in der Zwischenprüfung zumindest die Note 2,49 erreicht wurde. Abgeprüft wird zu 50 % (50 Fragen) der in der Berufsschule im ersten Lehrjahr vermittelte Stoff und zu 50 % die sich aus dem für den Ausbildungsbetrieb verbindlichen Ausbildungsrahmenplan ergebenden Inhalte des ersten Lehrjahrs (50 Fragen). Die Auszubildenden sind also im Sinne eines guten Zwischenprüfungsergebnisses darauf angewiesen, dass sie im Ausbildungsbetrieb entsprechend den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplanes eingesetzt und ausgebildet werden.

Die Abschlussprüfung hat sich sowohl in zeitlicher Hinsicht (Verlängerung auf 360 Minuten), als auch in inhaltlicher Hinsicht deutlich verändert. Es werden keine Wissensfragen mehr gestellt, sondern Fallkonstellationen sind zu lösen. Ein Teil der mündlichen Prüfung findet in Englisch statt.

Wir empfehlen allen Ausbildern, sich mit den neuen Inhalten des Ausbildungsrahmenplans auseinanderzusetzen, um eine qualitativ gute und strukturierte Ausbildung über die gesamten drei Jahre gewährleisten zu können. Besondere Augenmerke sind dabei auf die neuen Ausbildungsinhalte Mandanten- und Beteiligtenbetreuung, elektronsicher Rechtsverkehr, Grundlagen der englischen Sprache sowie die Bereiche Wirtschafts- und Europarecht zu legen. Diese Inhalte sind in den kanzleieigenen Ausbildungsplan zu integrieren und entsprechend zu vermitteln. Den letztgenannten kanzleieigenen Ausbildungsplan kann sich die Rechtsanwaltskammer vom Ausbilder vorlegen lassen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich selbstverständlich jeder Zeit an die Rechtsanwaltskammer Tübingen wenden.

Landesstiftung Opferschutz

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen weist gerne nochmals auf das erfolgreiche Wirken der Landesstiftung Opferschutz hin, die Opfern von Gewalttaten Zuwendungen von zwischen 2.000,00 € und 3.000,00 € pro Opfer zuwendet und somit sicherstellt, dass zumindest ein Teil des den Opfern entstandenen immateriellen Schadens abgedeckt wird. Die Stiftung besteht seit dem Jahr 2001 und unterstützt seither jährlich ca. 120 Antragsteller. Weitere Informationen, insbesondere auch die zur Beantragung von Zuwendungen (z.B. für Mandanten) zu benutzenden Antragsformulare, können auf der Homepage der Landesstiftung ersehen werden.

Es ist ein Anliegen der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Ihnen das segensreiche Wirken der Stiftung und der für diese Stiftung ehrenamtlich tätigen Personen nahezubringen.

Fortbildungsveranstaltungen 2017

der Rechtsanwaltskammer Tübingen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Auch im Jahr 2017 bietet der Vorstand der RAK Tübingen als Ergänzung der Fortbildungsangebote etwa der Anwaltvereine oder anderer Anbieter mehrere Fortbildungsveranstaltungen an. Sie werden in bewährter Kooperation mit dem (als gemeinnützig anerkannten) Deutschen Anwaltsinstitut e.V. durchgeführt und sind wiederum mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten besetzt.

Die Veranstaltungen richten sich nicht nur an Fachanwältinnen und Fachanwälte, sondern an alle interessierten Kolleginnen und Kollegen. Mitglieder der RAK Tübingen zahlen einen ermäßigten Kostenbeitrag. Es wird eine Teilnahmebescheinigung über fünf (bei zwei Veranstaltungen über zehn) Netto Zeitstunden ausgestellt, die im jeweiligen Fachgebiet als Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO (ggf. i.V.m. § 4 Abs. 2 FAO) oder für das Fortbildungszertifikat der BRAK genutzt werden kann.

Eine inhaltliche Beschreibung der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage

www.rak-tuebingen.de

unter „Fortbildungen“, wo Sie auch ein Anmeldeformular herunterladen können.

Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2017 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung auf das deutsche Arbeitsrecht – Arbeitnehmerbegriff – Urlaubsrecht – befristete Arbeitsverhältnisse (012827)

Inhalt: Das Seminar widmet sich der zunehmenden Europäisierung des Arbeitsrechts und zeigt die Bedeutung für das deutsche Arbeitsrecht auf. Ausgehend von der neueren Rechtsprechung des EuGH werden praxisrelevante Fragestellungen insbesondere aus folgenden Themenbereichen behandelt: (europäischer) Arbeitnehmerbegriff, Urlaubsrecht, Diskriminierungsschutz, Massenentlassungen, befristete Arbeitsverhältnisse und Betriebsübergang.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Referent: Professor Dr. Markus Stoffels, Universitätsprofessor, Universität Heidelberg

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße 75
Datum / Uhrzeit: Freitag, 5. Mai 2017 · 13.00 – 18.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 195,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

▶▶

Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2017 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Berufung in Bausachen (162256)

Inhalt: Das Seminar vermittelt die prozessualen Kenntnisse, die zur erfolgreichen Bewältigung einer Berufung in Bausachen erforderlich sind. Schwerpunkte sind u. a. die Zulässigkeit neuen Vortrags in zweiter Instanz, Möglichkeiten der Antragsänderung, Aufrechnung und Widerklage in zweiter Instanz und die Vorlage neuer Schlussrechnungen. Die Teilnehmer erhalten zudem Einblick in die organisatorischen Abläufe eines Berufungsverfahrens.

Eine instruktive Arbeitsunterlage rundet die Veranstaltung ab.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Tobias Rodemann, Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße 75
Datum / Uhrzeit: Freitag, 12. Mai 2017 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 205,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Familienrecht

Teilungsversteigerung des Familienheims – Chancen und Risiken (092687)

Inhalt: Der wachsenden Bedeutung des Teilungsversteigerungsverfahrens – insbesondere als Folge von Ehescheidungen – wird in dieser Veranstaltung Rechnung getragen.

Der in Theorie und Praxis erfahrene und auf dieses Rechtsgebiet spezialisierte Referent führt die Teilnehmenden sowohl in die Grundlagen als auch in die besonderen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten dieses sehr komplizierten Verfahrens ein und zeigt Handlungsmöglichkeiten, aber auch Fallstricke (Haftungsrisiken für Rechtsanwälte) auf.

Die begleitende instruktive Arbeitsunterlage enthält alle wichtigen Hinweise des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Bernd Kiderlen, Rechtsanwalt, Stuttgart

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße 75
Datum / Uhrzeit: Freitag, 7. Juli 2017 · 13.00 – 18.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 175,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2017 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Mietprozess von A bis Z (172294)

Inhalt: Diese Veranstaltung behandelt die wesentlichen prozessualen Szenarien des Mietrechts und zeigt für den Praktiker bestmögliche Lösungen auf. Auf die Darstellung prozessualer Fehler sowie die Entwicklung von Prozessstrategien zur Anspruchsdurchsetzung und –abwehr wird besonderer Wert gelegt. Den Teilnehmern werden unter Berücksichtigung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung auch die wesentlichen Grundlagen des materiellen Rechts vermittelt.

Die Veranstaltung richtet sich an angehende und zugelassene Fachanwältinnen und Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und an alle – auch außerhalb der Anwaltschaft – mit Fragen des Mietrechts befassten Praktikerinnen und Praktiker.

Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit allen wichtigen und instruktiven Hinweisen des Refe-renten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Michael Reinke, Vors. Richter am Landgericht, Berlin

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße 75
Datum / Uhrzeit: Freitag, 21. Juli 2017 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 175,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitute für Verkehrsrecht / Strafrecht / Versicherungsrecht

12. Geislinger Praxistagung – Der Sachverständige in der Praxis (152180)

Vor nunmehr 12 Jahren wurde die Geislinger Praxistagung ins Leben gerufen, um interdisziplinär aktuelle Entwicklungen des Sachverständigenwesens im Straf-/Verkehrs-/Versicherungsrecht in Theorie und Praxis als relevante Hilfswissenschaften für die juristische Sachbearbeitung zu erörtern. Darüber hinaus werden auf dem etablierten Forum aktuelle juristische Fragestellungen behandelt. Die Tagung hat sich in der Fachwelt etabliert und wird auch in diesem Jahrgang mit Aktuellem und Praxisnahem aufwarten. Die Referate und Praxistests sind didaktisch so aufgebaut, dass eine hohe Interdisziplinarität erreicht wird, wobei jeder Tagungsteil verkehrs-, straf- und versicherungsrechtliche Aspekte beinhaltet.

Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage als Leitfaden für die Praxis.

▶▶

Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2017 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitute für Verkehrsrecht / Strafrecht / Versicherungsrecht (Fortsetzung)

12. Geislinger Praxistagung – Der Sachverständige in der Praxis (152180) (Fortsetzung)

Referenten: Dipl.-Psychologin Dorett Bruckbauer, Niederviehbach/Lichtensee
Dipl.-Ing. Professor Dr. Jochen Buck, Sachverständiger für Unfallanalytik und Biomechanik, Direktor des Instituts für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA), München
Dipl.-Ing. Falko Friesecke, Institut für forensisches Sachverständigenwesen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, München
Dr. Georg Gieg, Richter am Oberlandesgericht, Bamberg
Senator E. h. Ottheinz Kääb, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht, München
Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am Oberlandesgericht, Köln
Professor Dr. med. Fritz Priemer, Rechtsmediziner, Sachverständiger für Fahrtüchtigkeits- und Schuldfähigkeitsbegutachtung, Institut für forensisches Sachverständigenwesen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, München

Tagungsort: Geislingen an der Steige, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Standort Parkstraße 4
Datum / Uhrzeit: 19. bis 20. Mai 2017
Freitag 13.30 – 20.00 Uhr, Samstag 9.00 – 19.30 Uhr · 15 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 495,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

PERSONALIEN

Fachanwälte vom 22.03.2016 bis 24.11.2016:

		Kanzleianschrift	*Seit*
RAin Andrea Schlosser	FA f. Medizinrecht	Bahnhofstr.34, 72202 Nagold	22.04.2016
RA Dr. Wolfgang Ott	FA f. Medizinrecht	Heiligkreuzstraße 12, 72379 Hechingen	22.04.2016
RA Benjamin Rieger	FA f. Bau- u. ArchitektenR	Ziegelhausstraße 68, 88400 Biberach a. d. Riß	19.05.2016
RAin Anika Bösinger	FA f. IT-Recht	Astrid-Lindgren-Weg 1, 72072 Tübingen	22.06.2016
RA Boris Koch	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Gartenstraße 1, 88212 Ravensburg	22.06.2016
RA Önsel Ipel	FA f. Strafrecht	Mühlstraße 14, 72074 Tübingen	22.06.2016
RAin Sybille Bausch	FA f. Medizinrecht	Kaiserstraße 23, 72764 Reutlingen	22.06.2016
RA Axel Sterk	FA f. Arbeitsrecht	Georgentorgasse 16, 88239 Wangen	18.07.2016
RA Dr. Rainer Utz	FA f. gewerbl. Rechtsschutz	Industriestraße 57, 88441 Mittelbiberach	28.07.2016
RA Rolf Schuler	FA f. Arbeitsrecht	Kaiserstr. 38, 78628 Rottweil	28.07.2016
RA Raimund Hörmann	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Heerstraße 44, 78628 Rottweil	11.10.2016
RA Dr. Marcus Merkel	FA f. Verwaltungsrecht	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	11.10.2016
RAin Kirsten Böbel	FA f. Medizinrecht	Rossnagelweg 26, 72762 Reutlingen	11.10.2016
RA Jürgen Gerlach	FA f. Strafrecht	Hohenzollernstr. 15, 72488 Sigmaringen	11.10.2016
RA Dr. Stefan Hüttinger	FA f. Vergaberecht	Kaiserpassage 8, 72764 Reutlingen	11.10.2016
RA Steffen Koch	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Alter Postplatz 15, 88400 Biberach	11.10.2016
RA Manuel Rogge	FA f. Verkehrsrecht	Beutterstraße 7, 72764 Reutlingen	11.10.2016
RAin Diana Federau	FA f. Strafrecht	Eywiesenstraße 6, 88212 Ravensburg	11.10.2016

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 22.03.2016 bis 24.11.2016:

Neslihan Kaplan-Taskoparan	Fichtenweg 37, Laupheim	01.04.2016
Anja Foth	Hasenbühlweg 19, Owingen	02.04.2016
Ulrich Ernst Eugen Bäuerle	Hohenzollernstr. 9, Albstadt	02.04.2016
Daniel Kohl	Ernst-Lehmann-Straße 26, Friedrichshafen	05.04.2016
Dr. Christoph von Klitzing	Charlottenstraße 49, Reutlingen	10.04.2016
Dr. Klaus Schartel	Äckerlestraße 34, Pliezhausen	19.04.2016
Markus Heim	Hauffstraße 8, Nagold	23.04.2016
Julia Scholz	Am Echazufer 24, Reutlingen	27.04.2016
Jennifer Julia Traub	Meersburgerstraße 3, Ravensburg	28.04.2016
Nikolaos Tokas	Doblerstraße 13, Tübingen	29.04.2016
Arne Palm	Lilienthalstr. 13, Freudenstadt	30.04.2016
Wolfram Benjamin Joppich	Am Aesculap-Platz , Tuttlingen	02.05.2016
Barbara Piltz	Niederer Weg 25, Cloppenburg	09.05.2016
Norbert Haasis	Auf dem Schafwasen 17, Wildberg	19.05.2016
Patrick Hassler	Wendelgardstraße 34, Friedrichshafen	27.05.2016
Bernhard Fehrenbach	Metzinger Straße 96, Metzingen	31.05.2016
Johanna Geiger-Mohr	Gartenstr. 5, Tübingen	01.06.2016
Jost Brimo	Am Mühlkanal 7, Tübingen	09.06.2016
Verena Willner	Doblerstraße 8, Tübingen	21.06.2016
Dr. Simon Müller	Am Echazufer 24, Reutlingen	24.06.2016
Bernd Weinmann	Wilhelm-Maybach-Straße 11, Rottenburg	24.06.2016
Dr. Stefan Grauer	Aixer Straße 14/1, Tübingen	27.06.2016
Dr. Jürgen Mansperger	Hauptstraße 4, Oberndorf	27.06.2016
Steffen Kupka	Doblerstraße 6, Tübingen	30.06.2016
Helmut Schmid	Erlachweg 1/1, Reutlingen	02.07.2016
Konrad Schulz	Bachstraße 3, Ravensburg	02.07.2016
Christina Werstein	Konrad-Adenauer-Straße 11, Tübingen	05.07.2016
Anja Mayer	Burgstraße 6, Ravensburg	09.07.2016
Karl Schöllhorn	Wallstraße 8, Freudenstadt	15.07.2016
Diana Kruppa	Königstraße 22, Rottweil	15.07.2016
Marlene Pfeiffer	Berner Feld 74, Rottweil	21.07.2016
Fabian Hägele	Bahnhofstraße 44, Tuttlingen	23.07.2016
Claus Kaufmann	Obereschacher Str. 1, Mönchsweiler	11.08.2016
Simon Egger	Wilhelmstraße 47, Balingen	17.08.2016
Michael Kollmeier	Karl-Wacker-Straße 15, Geisingen	19.08.2016
Julia Feuring	Friedrich-List-Straße 75, Meßstetten	31.08.2016
Dr. Christian Friedrich Majer	Klopstockweg 14/1, Tübingen	07.09.2016
Wolfgang Albus	Fürststr. 13, Tübingen	15.09.2016
Martin Lindner	Am Echazufer 24, Reutlingen	19.09.2016
Martin Numberger	Ruhe-Christi-Straße 15, Rottweil	26.09.2016
Andreas Maccari	Martinstraße 37, Berg	02.10.2016
Christian Schulz	Äulestraße 40 , Tübingen	05.10.2016
Wolfgang Rduch	Monhardter Berg 4, Altensteig	06.10.2016
Kerstin Braun	Obere Wässere 4, Reutlingen	13.10.2016
Michael Frömming	Kaiserpassage 8, Reutlingen	18.10.2016
Konstanze Wilken	Berggasse 110, Reutlingen	29.10.2016
Sebastian Klaus-Günther Seier	Obere Wässer 4, Reutlingen	29.10.2016
Marion Wolf	Tannenstraße 26, Freudenstadt	09.11.2016
Matthias Mühleck	Im Ländle 35, Reutlingen	17.11.2016
Julia Chytraeus-Witzemann	Kaiserstraße 50, Reutlingen	21.11.2016

Neuzulassungen/Wiederzulassungen vom 22.03.2016 bis 24.11.2016:

Thomas Österreicher	Marktstraße 18, 72202 Nagold	31.03.2016
Davida Hahn-Raupp	Fritz-Kopp-Straße 6, 88090 Immenstaad	31.03.2016
Christine Mayr	Am Aesculap-Platz, 78532 Tuttlingen	31.03.2016
Cathrin Lepp	Im Ländle 35, 72770 Reutlingen	09.05.2016
Njomza Sheqiri	Argenweg 50, 88085 Langenargen	09.05.2016
Stefanie Jetter	Bahnhofstraße 7, 72379 Hechingen	09.05.2016
Sarah Schumann	Unter den Linden 15, 72762 Reutlingen	13.06.2016
Marcel Griesinger	Käsenbachstraße 25, 72076 Tübingen	15.06.2016
Benjamin Strasser	Aspachstraße 4, 88276 Berg	15.06.2016
Eva Larissa Dasbach	Königstraße 9, 78628 Rottweil	15.06.2016
Cornelia Baumann	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	11.07.2016
Hendrik Howaldt	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	11.07.2016
Diana Kalt	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	11.07.2016
Anna Schuhmacher	Zeppelinring 34, 88400 Biberach an der Riß	11.07.2016
Dennis Walczak	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	11.07.2016
Lisa-Maria Allramseder	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	28.07.2016
Silvija Eisen	Bahnhofstrasse 33, 78532 Tuttlingen	28.07.2016
Aylin-Cindy Zons	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	28.07.2016
Tatjana Paul	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	28.07.2016
Benjamin Marx	Grabenstraße 27/1, 72116 Mössingen	07.09.2016
Sebastian Haug	Ulmer-Tor-Straße 29, 88400 Biberach an der Riß	07.09.2016
Rainer Deubel	Schönbuchstraße 9, 72074 Tübingen	12.10.2016
Prof. Johann-Paul Ott	Hölderlinstraße 10, 72127 Kusterdingen	12.10.2016
Nicole Pfuhl	Bachstraße 23, 88214 Ravensburg	12.10.2016
Nadja Bettinger	Heinrich-Rieker-Straße 9, 78532 Tuttlingen	09.11.2016
Martin Johannes Häcker	Gartenstraße 1, 88212 Ravensburg	09.11.2016
Sandra Heßlinger	Otto-Lilienthal-Straße 4, 88046 Friedrichshafen	09.11.2016
Isabel Kunde	Talstraße 17, 72135 Dettenhausen	09.11.2016
Hans-Joachim Mauth	Maieräckerstrasse 25, 72108 Rottenburg	09.11.2016
Benjamin Müller	Marktplatz 7, 72280 Dornstetten	09.11.2016

Zulassung einer RA-GmbH:

Boorberg Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Ziegelweg 1/1, 72764 Reutlingen	17.10.2016

Zulassung einer europäischen Rechtsanwältin nach EurAG:

Hrissi Marasli	Sankt-Leonhard-Straße 19, 72764 Reutlingen	09.11.2016

Zulassung einer Anwältin gem. § 206 BRAO:

Monica Hansen	Toggenburg Straße 51, 72160 Horb a. N.	30.06.2016

Neuzulassung als Syndikusrechtsanwälte 22.03.2016 bis 24.11.2016:

Christine Mayr	Am Aesculap-Platz, 78532 Tuttlingen	31.03.2016
Benjamin Strasser	Aspachstraße 4, 88276 Berg	15.06.2016
Marcus Friedrichs	Graf-von-Soden-Platz 1, 88046 Friedrichshafen	11.07.2016
Andreas Weiß	Parkweg 2, 72458 Albstadt	11.07.2016
Ulrike Schräder	Robert-Bosch-Straße 1, 88214 Ravensburg	11.07.2016
Martin Jarsch	Rossbachstraße 2/4, 88214 Ravensburg	25.07.2016
Moritz Schwarz	Hans-Liebherr-Straße 45, 88400 Biberach an der Riß	28.07.2016
Carolin Pasewald	Eywiesenstraße 6, 88212 Ravensburg	30.08.2016
Dr. Christian Müller	Am Aesculap-Platz, 78532 Tuttlingen	07.09.2016

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 22.03.2016 bis 24.11.2016:

Daniel Wernicke	Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen	30.03.2016
Katrin Frey	Am Feuerschwanden 6, 88316 Isny im Allgäu	31.03.2016
Andrea Welschof	Wörthstraße 7, 72202 Nagold	05.04.2016
David Götz	Ernst-Lehmann-Straße 26, 88045 Friedrichshafen	22.04.2016
Philipp Eggensberger	Ulmer-Tor-Straße 29, 88400 Biberach an der Riß	09.05.2016
Steffen Frank	Heinrich-Rieker-Straße 9, 78532 Tuttlingen	15.08.2016
Thomas Stefan Malik	Prestelstraße 9, 88250 Weingarten	17.08.2016
Denise Hummel	Herzog-Alexander-Straße 24, 72250 Freudenstadt	26.08.2016
Jens Braun	Derendinger Straße 40/2, 72072 Tübingen	31.08.2016
Stefan Ort	Steigenweg 14, 78532 Tuttlingen	12.09.2016
Patrick Schwarz	Französische Allee 6, 72072 Tübingen	29.09.2016
Gerhard Anliker	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	30.09.2016
Sandra Schwarz	Französische Allee 6, 72072 Tübingen	16.11.2016
Dr. Elisabeth Ilg	Wolfgang-Stock-Straße 24, 72076 Tübingen	16.11.2016
Saskia Lena Börger	Konrad-Adenaer-Straße 11, 72072 Tübingen	17.11.2016

Seit dem letzten KammerReport sind verstorben

Friedmar Gehrke, Tübingen	19.05.2016	58 Jahre
Martin Bauer, Hayingen	21.09.2016	77 Jahre
Klaus Schäfer, Sigmaringen	17.10.2016	62 Jahre
Hans Steigmiller, Ravensburg	16.11.2016	63 Jahre

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Mitarbeiterjubiläen

Folgenden Personen – deren Namen wir hier mit ihrem Einverständnis abdrucken – wurde wegen langjähriger Betriebstreue eine Ehrenurkunde des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen überreicht:

10-jährige Betriebszugehörigkeit:

RA Dr. Gerhard Janasik	SLP Anwaltskanzlei, Reutlingen
RA Dr. Rüdiger Gaenslen	SLP Anwaltskanzlei, Reutlingen
Frau Madeleine Früh	RWT Anwaltskanzlei, Reutlingen
Frau Verena Saile	Dr. Kroll & Partner, Tübingen
Frau Lena Lubanski	Dr. Kroll & Partner, Tübingen
Frau Theresa Nowack	Dr. Kroll & Partner, Reutlingen

20-jährige Betriebszugehörigkeit:

Jeannette Veit	Kanzlei Kuschel & Koll., Friedrichshafen
Alexandra Acker	Kanzlei Gisbert Luz, Riedlingen
Annett Degenkolb	Kanzlei Reinhard Donder, Freudenstadt

25-jährige Betriebszugehörigkeit:

RA Stefan Götz	RWT Anwaltskanzlei, Reutlingen

30-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Renate Raidt	Kanzlei Dr. Schmehl & Koll., Tübingen

Vorstand und Geschäftsführung der RAK Tübingen gratulieren recht herzlich!

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Weihnachtsspendenaktion 2016
für bedürftige Kolleginnen und Kollegen

Die „Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft auch in diesem Jahr zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten sowie für deren Familien und Hinterbliebene auf.

Im Jahr 2015 erhielt die Hülfskasse aufgrund der großen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von knapp 210.000 Euro – damit wurde rund 200 Bedürftigen geholfen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hülfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Förderinnen und Förderern sehr herzlich für ihre Solidarität.

Es ist jetzt noch einfacher zu helfen: Über das Online-Formular auf der Webseite **www.huelfskasse.de** kann man unkompliziert spenden. Auch kleine Beträge sind willkommen.

Außerdem bittet der Vorstandsvorsitzende darum, in Frage kommende Personen auf die Hülfskasse aufmerksam zu machen. Die Hülfskasse unterstützt in Notsituationen, die z. B. durch Alter oder Krankheit entstanden sind.
Übrigens gibt es die Hülfskasse schon seit 1885. Das bedeutet mehr als 130 Jahre Hilfsbereitschaft unter Kollegen!

Spendenkonto:
Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.

Konrakt:
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Kleine Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (0 40) 37 46 56
www.huelfskasse.de
info@huelfskasse.de
Facebook:
http://www.facebook.com/huelfskasse